

Kosten und Gebühren (Hinweise)

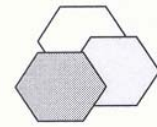
Zweck: Durch die Kenntnis der verschiedenen Möglichkeiten zur Sicherung der finanziellen Grundausstattung können die zuständigen Stellen innerhalb des rechtlichen Rahmens flexibler auf veränderte Umstände reagieren.

Arbeitshilfe

- ▶ Hinweise, auf welche Art und Weise Kosten und Gebühren beim Zahlungspflichtigen geltend gemacht werden können

Hinweise

- ▶ Vor Erhebung oder Anhebung von Gebühren sollten jedoch alle Möglichkeiten der Kostenreduktion ausgelotet worden sein, vgl. Produkt 01250



Kosten und Gebühren (Hinweise)

Berufliche Bildung und Prüfungswesen

Hinweise zu Kosten und Gebühren im Prüfungswesen

Handwerkskammern und Innungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Kosten für erbrachte Leistungen werden in der öffentlichen Verwaltung als Gebühren oder seltener in Form einer privatrechtlichen Rechnung gegenüber dem Zahlungspflichtigen geltend gemacht. Für die Entscheidung, ob Kosten im Wege eines Gebührenbescheides oder durch Rechnung eingefordert werden, kommt es darauf an, welche Art von Dienstleistung erbracht wird.

Gebühren sind Vergütungen und Beträge, die die öffentliche Verwaltung vom Zahlungspflichtigen für Leistungen fordern kann, die sie im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags erbringt.

- ▶ Die Handwerkskammer hat nach der HwO ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu führen, folglich kann für die Eintragung eine Gebühr erhoben werden.
- ▶ In der Handwerksordnung (HwO) ist festgelegt, dass Gesellenprüfungen durchzuführen sind und die Handwerkskammer dementsprechend Gesellenprüfungsausschüsse einzurichten hat. Diesen gesetzlichen Auftrag erfüllt die Handwerkskammer gegenüber Prüfling und Ausbildungsbetrieb. Die unmittelbar im Zusammenhang mit der „Prüfungsdurchführung und -abnahme“ entstehenden Kosten (z.B. Vor- und Nachbereitung, Prüferentschädigungen für Bewertungsvorgänge) werden als Prüfungsgebühr geltend gemacht.

Die Höhe der Gebühren wird auf der Grundlage der konkreten Kosten, die für die vorgeschriebene Leistung anfallen, festgelegt und in einer Gebührenordnung festgeschrieben. Eine willkürliche Erhebung von unangemessenen Gebühren wird dadurch ausgeschlossen.

Für weitere Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, die sie ohne gesetzliche Verpflichtung erbringt, werden keine Gebühren erhoben. Die entsprechenden Kosten müssen wie bei Leistungen privater Dienstleister in Rechnung gestellt werden.

- ▶ Der Verkauf von Vorlagen zum Führen der Ausbildungsnachweise geschieht zwar im engen Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ausbildungsverträgen. Es handelt sich aber um eine zusätzliche („freiwillige“) Dienstleistung, so dass die Kosten „in Rechnung gestellt“ werden. Es handelt sich um eine Forderung aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts.
- ▶ Die Fort- und Weiterbildungsangebote der Handwerkskammer werden ebenfalls über den gesetzlichen Auftrag hinaus angeboten. Das bedeutet, dass die entstehenden Kosten für Organisation, Räumlichkeiten, Dozenten, Unterrichtsmaterialien usw. wie von jedem anderen Bildungsanbieter auch über die Lehrgangskosten abgerechnet werden.

Gebühren müssen aufgrund einer ordnungsgemäßen Kalkulation festgelegt werden und sollen lediglich die entstehenden Kosten abdecken. Eine Gewinnerzielungsabsicht darf mit öffentlichen Gebühren nicht verfolgt werden. Lässt sich nicht nachvollziehen, wie die Gebühr vor ihrer Verabschiedung durch die entsprechenden Gremien ermittelt worden ist, kann sie rechtswidrig sein!

Die Gebühren werden ermittelt, indem die konkret anfallenden Kosten gelistet werden. Um die Prüfungsgebühr zu bestimmen, sollte auf die gesetzlich definierte Aufgabe der "Durchführung von Prüfungen" zurückgegriffen werden. Für den Gebührentatbestand legt man diesen Begriff eher weit aus. Daher prägen folgende – kostenträchtige - Vorgänge die Prüfungsgebühr:

- Prüfungsräume, die ggf. anzumieten sind (Miet- und Nebenkosten);
- Entschädigungen für Prüfer (Tagegeld, Zeitversäumnis, Fahrtkosten, Aufgabenerstellung und –bewertung);
- Personalkosten im Zusammenhang mit der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Prüfungen;
- laufende Kosten für Einrichtungen und Material für die Prüfungen (Werkzeuge, ggf. Schutzkleidung, Instandhaltung von Maschinen, Prüfungsaufgaben usw.);
- sonstige Verwaltungskosten (anteilig) (Papier, Briefmarken, Zeugnisvorlagen, EDV-Nutzung, Raumkosten,...)
- Rücklagen für die Ersatzbeschaffung von Maschinen, Gebäuden usw.
- sowie sonstige prüfungsbezogene Kosten.

Auf der Grundlage des sich aus einer entsprechenden Kalkulation ergebenden Betrages können die Prüfungskosten pro Prüfungskandidat ermittelt werden.

Eine zusätzliche "privatrechtliche" Geltendmachung von Prüfungskosten neben der Prüfungsgebühr ist nicht vorgesehen. Allenfalls können anfallende Kosten "durchgereicht" werden, z.B., wenn durch den Prüfungsausschuss das zur Prüfung notwendige Material im Rahmen einer Sammelbestellung bereitgestellt wird, was andernfalls dem Ausbildenden obliegen würde.

Bei Prüfungsgebühren können jedoch die entstehenden Kosten für jeden Prüfungstermin unterschiedlich sein, z. B. aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der Prüflinge oder des Prüfungszeitpunktes. Der einmal in der Gebührenordnung niedergelegte Gebührensatz kann dann plötzlich unangemessen sein, entweder zu hoch oder zu niedrig.

Diesem Problem kann man begegnen, indem man in der Gebührenordnung einen Rahmen festlegt (bis zu ... €), so dass bei größeren Prüfungskampagnen mit einer größeren Anzahl von Prüflingen und entsprechender breiter Finanzierung der vorgegebene Höchstsatz auch unterschritten werden kann.

Zudem kann für kleinere Prüfungen, bei denen sogar der Höchstsatz zur Kostendeckung nicht ausreicht, folgender genehmigungsfähige Tatbestand in die Gebührenordnung aufgenommen werden (vgl. Gebührenordnung der Handwerkskammer Hannover): „Die angegebenen Gebührenhöchstsätze können bei Nachweis höherer Kosten – und bei Erhebung durch Dritte nach erfolgter Genehmigung durch die Handwerkskammer – überschritten werden.“. Durch diese Öffnung ist es z.B. Innungen gestattet, auf der Grundlage einer Kalkulation gegenüber der Handwerkskammer nachzuweisen, dass und welche höheren Kosten entstehen mit der Folge, dass die angegebenen Gebührenhöchstsätze nach Genehmigung durch die Handwerkskammer zur Kostendeckung überschritten werden können.

Des Weiteren ist eine Differenzierung bei der Gebührenfestsetzung zwischen Innungs- und Nichtinnungsmitgliedern grundsätzlich gestattet, wenn Anteile der regelmäßigen Innungsausstattung und des Personals nachweislich zu Gunsten der Prüfungsorganisation verwendet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass diese Differenzierung als „Bonus“ für die Innungsmitglieder und nicht als „Zusatzbelastung“ für die Nichtmitglieder ausgewiesen wird.